

Lotterien und Tombolas

Was unterscheidet Lotterien und Tombolas?

Was verbindet bzw. unterscheidet Lotterien und Tombolas?

Sowohl bei einer **Lotterie**, wie auch **Tombola** (auch: **Ausspielung** genannt) können Loskäufer*innen Preise nach festgelegten Regeln gewinnen.

Das Geld für die Teilnahme an einer Lotterie oder Tombola kann auch indirekt entrichtet werden, wenn man z.B. mit dem Kauf einer Eintrittskarte automatisch ein Los erwirbt.

Bei einer Lotterie besteht der Gewinn in Form von Geldpreisen. Bei einer Tombola kann man Sachpreise gewinnen oder geldwerte Leistungen, die einen Vermögenswert darstellen.

Behördliche Genehmigung von Lotterien/Tombolas

Jede Form des öffentlichen Glücksspiels in Baden-Württemberg ist genehmigungspflichtig. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Ob Vereine die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzeigen müssen, hängt davon ab, ob ihre Veranstaltung unter die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis“ fällt.

Gegenüber dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach ist jede Veranstaltung anzuzeigen. Dafür muss bis zwei Wochen vor Losverkauf die Anzeige bei dem Finanzamt eingehen. Zur Anzeige muss auch ein Spielplan (Angaben zu Onlineverkauf, Werbung, Gesamtwert der Gewinne mit Nennung der Preise, Berechnung Reinertrag, kurze Beschreibung der Ausspielung etc.) mit eingereicht werden. Mit dieser Anzeige beantragen die Vereine nicht mehr die Steuerbefreiung. Wenn die Veranstaltung vorüber ist, dann muss zwischen 01.-15. des Folgemonats nach der Auslosung eine Steueranmeldung eingereicht werden. Diese Pflicht besteht auch bei einer berechneten Lotteriesteuer von 0 €. Falls eine steuerbefreite Veranstaltung angemeldet wird, muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzung für die Steuerbefreiung vorliegen. Neben der Steueranmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Reinertrag für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn sich die Vereine an alle lotterierechtlichen Auflagen gehalten haben. Deswegen sollte vorab geprüft werden, ob die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt werden muss.

Formulare

Die richtigen Formulare sind auf der Homepage des zentral zuständigen Finanzamtes Karlsruhe-Durlach unter folgendem Link zu finden: finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach

=> Service => Formulare => Rennwett- und Lotteriesteuer => Rechtslage ab 01.07.2021 =>

1. [Anzeige einer Lotterie \(Anzeige vorab\)](#)
2. [Lotterieranmeldung einmalig](#) (Steueranmeldung im Nachgang)

Dort ist ebenfalls ein [Merkblatt](#) zum Download enthalten